



ABFALLGEMISCHTE:

STAND: FEB. '2017

Abfallgemisch AG 0 - Abfälle zur Beseitigung

(AVV 200301)

Die Andienungspflichten und Annahmerichtlinien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind einzuhalten.

Thermisch zu behandelnden Restabfälle zur Beseitigung und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle z. B. aus Sozialbereichen wie z.B. Lebensmittelreste, Kaffeefilter, Zigarettenskippen, Nass-Abfälle, Servietten, Spüllappen, Essensreste, stark verunreinigte, verschmutzte Verpackungen, Papp-/Kunststoff-/Alugeschirr, Besteck, Servietten etc. von Feiern, aus Kantinen, von sonstigen Veranstaltungen, Kehricht.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art. Dämmstoffe, insbesondere HBCD-haltige.

Kantenlänge max. 100 cm.

Sorten-Nr.: 3900

Abfallgemisch AG 1 - gemischte Verpackungen

(AVV 150106)

Reines Wertstoffgemisch aus dem Verpackungsbereich. Sauber und sortierbar in die einzelnen Stoffgruppen. Enthalten sein dürfen Verpackungen aus Kunststoff, Papier, Pappe, Metall und Holz.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeder Art. Verpackungsstyropor! Nennenswerte Anteile werden getrennt erfasst und nach Volumen in Kubikmeter abgerechnet.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Je nach Menge können Sie durch sortenreine Trennung, insbesondere von Wertstoffen, Kosten einsparen oder gar Vergütung erzielen.

Sorten-Nr.: 4010

Abfallgemisch AG 2 - Gemischte Gewerbeabfälle

(AVV 200301)

Gemischte Gewerbeabfälle, Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe, Papiere/Pappen, verunreinigte Folien, Materialverbunde und Verbundstoffe oder ähnliches etc.)

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Nachbelastung.

Kantenlänge max. 100 cm.

Tipp: Je nach Menge können Sie durch sortenreine Trennung insbesondere von Wertstoffen Kosten einsparen. Zur Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sorten-Nr.: 4015

Abfallgemisch AG 3 - Gemischte Baustellenabfälle

(AVV 170904)

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatten, Holz, Metalle, Kunststoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Nachbelastung.

Kantenlänge max. 100 cm

Tipp: Sie können durch eine sortenreine Trennung insbesondere von Wertstoffen Kosten einsparen. Zur Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sorten-Nr.: 4020



Abfallgemisch AG 4 - Baustellenabfälle gemischt mit Dämmstoffen (max. 25 Vol.%)

(AVV 170904)

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die auf einer Baustelle entstehen und aus verschiedensten Gründen nicht getrennt erfasst werden können (z.B. Bauschutt, Steine, Heraklit, Strohmatte, Holz, Metalle, Kunststoffe, Dämmstoffe, Papiere, Pappen, Installations- und Kabelreste etc.), hier allerdings vermischt mit Dämmstoffen, auch HBCD-haltigen bis zu einem maximalen Dämmstoffanteil von 25 Vol.%.

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall (z.B. aus Sozialbereichen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott.

Bei einem Dämmstoffanteil von mehr als 25 Vol.% kommt es zu einer Einstufung in die „gefährliche“ Sorte „Dämmstoffe HBCD-haltig“ (AVV 170603*).

Kantenlänge max. 100 cm

Tipp: Sie können durch eine sortenreine Trennung insbesondere von Wertstoffen Kosten einsparen. Zur Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sorten-Nr.: [4023](#)

Abfallgemisch AG 5 - Sperrabfall sortierfähig

(AVV 200307)

Abfallgemisch bestehend aus sperrigen Abfällen wie z.B. Einrichtungsgegenständen aus Rümpelungen oder Räumungen wie z. B. Teppiche, Regale, Schränke, Betten etc.).

Ausgeschlossen sind: Gefährliche Abfälle jeglicher Art (insbesondere KMF, Glasfaser- oder asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel oder Spraydosen etc.), Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Nennenswerte Mengen führen entsprechend Anteil und Qualität zu einer anderweitigen Einstufung und/oder Nachbelastung.

Tipp: Sie können durch eine sortenreine Trennung insbesondere von Wertstoffen Kosten einsparen. Zur Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sorten-Nr.: [4017](#)

Kunststoffabfälle, gemischt (thermische Verwertung)

(AVV 070213, 150102 oder 170203)

Gemisch aus Kunststoffen die den Anforderungen zur werkstofflichen Verwertung aus Gründen der Vermischung, Verschmutzung oder zu hohen Fremdstoffanteilen nicht genügen.

Ausgeschlossen sind: PVC

Sorten-Nr.: [3805](#)



VERPACKUNGS- UND WERTSTOFFE:

Akten zur Vernichtung

(AVV 200101)

Akten/Daten in kompletten Ordnern aus Papier oder Pappe jedoch ohne Kunststoffe. Vertrauliche Unterlagen, welche der Vernichtung zugeführt werden müssen. Nach Zerstörung im Daten-Schredder wird eine Vernichtungsbestätigung erteilt.

Akten können entweder zu den Öffnungszeiten bei uns abgegeben oder im abschließbaren Behältnis direkt vom Kunden an den Datenschredder transportiert werden.

Sorten-Nr.: 5005

Ausgeschlossen sind: Karbon- und Magnetbänder, Mikrofiches, Röntgenbilder, Filme sowie Chip- und Magnetkarten. Diese können separat vernichtet werden als

Datenträger

(AVV 200301)

Sorten-Nr.: 5006

B12, Mischpapier

(AVV 200101)

Gemischtes Papier aus Pappe, Zeitungen, Illustrierten, Katalogen, Zeitschriften, Kartons, Bücher ohne Einband (Leder-/Kunststoff), graphischen Papieren ohne Fremdstoffe.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Windeln, Binden o. ä., kunststoffbeschichtetes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4510

B19, Kartonagen

(AVV 150101)

Papier aus überwiegender Pappe und Karton aus dem Verpackungsbereich, sonstige Papiere < 20 %.

Ausgeschlossen sind: Verbunde wie z. B. Getränkekartons, Hygienepapier, Windeln, Binden o. ä., kunststoffbeschichtetes Papier, sonstige Abfälle jeglicher Art.

Sorten-Nr.: 4520

Folienabfälle zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 150102)

Saubere Flachfolien aus dem Verpackungsbereich ohne nennenswerte Fremdstoffe wie z.B. Etiketten oder Aufkleber. Baufolien nur nach Qualitätsprüfung. Sorteneinteilung nach Farbe sortiert.

Ausgeschlossen sind: Verpackungsbänder, sonstige Abfälle, mineralische Anhaftungen

- Folie bunt

Sorten-Nr.: 4600

- Folie transparent

Sorten-Nr.: 4605

Kunststoffabfälle zur werkstofflichen Verwertung

(AVV 070213, 150102 oder 170203)

Gemisch aus sauberen Kunststoffen aus dem Verpackungsbereich wie z.B. Kisten, Boxen, Kanister vollständig entleert und ohne Gefahrensymbole. Saubere Kunststoffe aus dem Rückbau wie z.B. HDPE-Rohre, Platten, Folien. Produktionsabfälle.

Ausgeschlossen sind: Restinhalte, Flüssigkeiten, Kunststoffverbunde/Mischkunststoffe, Fremtteile, Gefahrstoffsymbole

Sorten-Nr.: 4615

Verpackungsstyropor, weiß

(AVV 150102)

saubere, weiße Styroporsteile und -platten frei von Fremd- und Störstoffen wie Klebestreifen, Verschmutzungen, Staub, Baustoffen, Glasscherben, Papier oder Holzwolle.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges Styropor (EPS) oder Styrodur (XPS), bunte Formteile, Chips, Styroporverbundstoffe wie Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen.

Sorten-Nr.: 4675



HOLZARTIGE ABFÄLLE:

Altholz AI – naturbelassen

(AVV 150103)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Ausgeschlossen sind: Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes oder anderweitig behandeltes Holz, es darf auch nicht stark verschmutzt, lackiert, lackiert oder schadstoffbelastet sein.

[Sorten-Nr.: 4205](#)

Altholz II/III – behandelt

(AVV 170201)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz.

Darunter fallen beispielsweise Türen, Paneelen und Vertäfelungen aus dem Innenbereich; Möbel und Schränke; Spanplatten auch beschichtet; alle für A I ungeeignete Hölzer.

Ausgeschlossen sind: Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer jeglicher Art, insbesondere Konstruktionshölzer ohne Nachweis und kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Außenbereich, siehe auch die Beschreibung unter Altholz A IV.

A III-Holz trägt halogenorganische Verbindungen (Chlor) in der Beschichtung (Küchenplatten/ teilw. Möbel) hat besondere Auflagen und wird bei Erkennen in A IV aussortiert.

[Sorten-Nr.: 4210](#)

Altholz IV – kontaminiert, mit Holzschutzmittel behandelt

(AVV 170204*)

Die Einstufung erfolgt gem. Altholzverordnung:

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien AI, AII oder AIII zu zuordnen ist. Z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Jägerzäune, Holzfenster, Außentüren, Tragende Balken kesseldruckimprägnierte Holz wie z.B. Palisaden, Garten- und Spielplatzmöbel, sonstige Konstruktionshölzer etc.

Ausgeschlossen sind: PCB und PCP-belastetes Altholz

[Sorten-Nr.: 4215](#)

Grün- und Gartenabfälle kompostierbar

(AVV 200201)

Biologisch abbaubare Abfälle z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m.

Ausgeschlossen sind: Kompost, Lebensmittel, Erdaushub, Grasnarben, Steine

[Sorten-Nr.: 4225](#)

Biologisch abbaubare Abfälle z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt. Max. Durchmesser 20 cm und max. Länge 1,5 m, **mit nicht gefährlichen Fremdstoffen!**

[Sorten-Nr.: 4224](#)

Tipp: Bei größeren Durchmessern und Längen unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.



SPEZIFISCHE BAU- UND ABBRUCH- ABFÄLLE:

Asbesthaltige Baustoffe

(AVV 170605*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Faserzement wie z. B. Eternit, Asbestzementplatten, Dichtungsteile

Asbesthaltige Baustoffe müssen unter Beachtung der TRGS 519 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht in ty-penzugelassenen Verpackungen (Plattensäcke, Big Bags) transportiert und angeliefert werden.

Die Verpackung muss so erfolgen das die Füllhöhe (max. 30 cm, damit die Einschlagtücher noch ordnungsgemäß um die Platten geschlagen werden können) eingehalten wird, die Säcke fest verschlossen sind und beim Verladen mit dem Kran nicht knicken.

Ausgeschlossen sind: Asbesthaltige Altgeräte, Bremsbeläge und Verpackungen sowie asbesthaltige Abfälle aus der Verarbeitung.

Sorten-Nr.: 4145

Zugelassene Verpackungen sind in verschiedenen Größen vorrätig und können bei uns bezogen werden

Länge 2,60 m oder 3,80 m

Asphalt/Straßenaufbruch, teerfrei

(AVV 170302)

Die Vorlage einer Analyse und/oder einer Erklärung des Abfallerzeugers über Teerfreiheit ist erforderlich, sonst Einstufung in die höchste Belastung.

Kantenlänge max. 30 cm.

- PAK-Gehalt < 10 mg/kg

Sorten-Nr.: 4130

Asphalt/Straßenaufbruch teerhaltig

(AVV 170301*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Teerhaltiger Straßenaufbruch bzw. Aufbruch mit teerhaltiger Belastung.

Eine PAK-Analyse seitens des Abfallerzeugers ist ratsam, sonst Einstufung in die höchste Belastung.

Kantenlänge max. 30 cm.

- PAK-Gehalt > 3.000 mg/kg bis max. 5.000 mg/kg

Sorten-Nr.: 4125

- PAK-Gehalt > 10 mg/kg bis max. 3.000 mg/kg

Sorten-Nr.: 4127

Beton

(AVV 170101)

Rein mineralischer Beton mit oder ohne Bewehrung, ohne schädliche Beschichtungen, Verunreinigungen oder sonstige nicht mineralische Anhaftungen. Kantenlänge max. 30 cm.

Wird bei Anlieferung von Kleinmengen (< 3 to) in der Regel als Sorte „Bauschutt, recyclingfähig“ angenommen.

Sorten-Nr.: 4110

Bei Abholung und Transport direkt zur Verwertungsanlage.

- Beton unbewehrt > 80 cm

Sorten-Nr.: 4106

- Beton unbewehrt < 80 cm

Sorten-Nr.: 4107

- Stahlbeton > 80 cm

Sorten-Nr.: 4104

- Stahlbeton < 80 cm

Sorten-Nr.: 4112

- Stahlbeton Sonderteile

Sorten-Nr.: 4113

Bauschutt, recyclingfähig

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Mauerwerk und Keramik, jedoch ohne Leichtbaustoffe sowie nur geringe Anteile an Feingut oder Gips.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc.

Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

- Bei Anlieferung und Kleinmengen (< 3 to)

Sorten-Nr.: 4110

- Bei Abholung (> 3to):

Sorten-Nr.: 4111



Bauschutt, nicht recyclingfähig

(AVV 170107)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik jedoch mit oder aus Leichtbaustoffen (z.B. Ytong, Hebel, Bims, Liapor etc.), Hohlblock-Steinen, Glasbausteinen mit Mörtel oder erhöhten Feingutanteilen.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen wie z.B. Holz, Stroh, Heraklit oder Papier etc.
Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Sorten-Nr.: 4115

Gipsabfälle, Rigips

(AVV 170802)

Rein mineralische Baustoffe auf Gipsbasis frei von organischen Fremd- und Störstoffen. Gipskartonplatten dürfen enthalten sein (Rigips, auch mit Tapeten oder Fliesenbelag), Putzabfälle.

Ausgeschlossen sind: Organische Verunreinigungen durch Holz, Stroh etc. sowie jegliche gefährlichen Verunreinigungen.
Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4118

Kaminsteine

(AVV 170107)

Rein mineralische Ziegel, Keramik und Schamotte aus Feuerungsstätten nicht gefährlich verunreinigt!

Ausgeschlossen sind: Steine mit gefährlichen Verunreinigungen, Chromat-haltige Wärmespeichersteine.
Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Sorten-Nr.: 4115

Dachpappe, teerfrei

(AVV 170302)

Bitumen-Dachbahnen mit einem PAK-Gehalt < 200 mg/kg und nur geringen Beimengungen an Isoliermaterial (z.B. Kork oder Styropor). Es ist ein entsprechender Nachweis zur Bestätigung der Teerfreiheit zu führen.

Ausgeschlossen sind: Mineralische Anhaftungen (Beton, Steine), jegliche teerhaltigen Beimengungen, anhaftende Mineralfaser-/Glaswoll-dämmung (KMF); ggf. ist ein analytischer Nachweis zu erbringen.

Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4405

Dachpappe, teerhaltig

(AVV 170303*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Dachbahnen oder sonstige brennbare Abfälle auf Basis kohlen-teer- und teerhaltiger Produkte mit PAK-Gehalten > 200 mg/kg.

Ausgeschlossen sind: Beimengungen von Mineralfaser-/Glaswoll-dämmung (KMF), mineralische Anhaftungen (Beton, Steine).
Kantenlänge max. 100 cm

Sorten-Nr.: 4410

Erd-/Bodenaushub DK0

(AVV 170504)

Natürliches Bodenmaterial (aus dem gewachsenen Boden/Baugrund ausgehobene Erde). Bestandteile: Mutterboden, Sand, Erde, Lehm, Kies, Tonboden, kleinere Natur-Steine.

Die Herkunft aus dem Privathaushalt muss nachgewiesen und die Verbringung auf die öffentliche Erdbaudeponie beim Landratsamt schriftlich beantragt werden. Damit schädliche Belastungen und evtl. Verunreinigungen sicher ausgeschlossen werden können, wird eine sog. „grundlegende Charakterisierung“ vom Erzeuger, bei größeren Mengen i.d.R. eine Bodenanalyse gemäß der Ablagerungsverordnung durch ein zertifiziertes Labor, verlangt.

Ausgeschlossen sind: Jegliche Verunreinigungen mit Bauschutt, Abfall, gröbere Wurzeln.

Sorten-Nr.: 4134

Glasabfälle

(AVV 150107, 170202 oder 200102)

Glasabfälle weitestgehend sauber, ohne Dichtungen.

Ausgeschlossen sind: Mineralische Anhaftungen wie Beton-/Putzreste, gefährliche Fugenmasse/Kitte

- Flach-/Isolierverglas (AVV 170202)

Sorten-Nr.: 4305

- Flaschen-/Hohlglas (AVV 150107 oder 200102)

Sorten-Nr.: 4315



Dämmstoffe, HBCD-frei

(AVV 170203)

Dämmstoffe wie Styropor(EPS)-/ Styrodur (XPS)–Teile, –Platten und –Formteile aus dem Bau- und Abbruch-, Dach- und Wand-Sanierungsbereich mit gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015 oder sonstige Dämmstoffe auf Kunststoffbasis. Weitgehend frei von Mineral- und sonstigen Fremd- und Störstoffen, jedoch mit arttypischen Verschmutzungen in geringem Umfang wie z.B. Klebestreifen, Staub, sonstigen Kunststoffen und Anhaftungen etc.

Ausgeschlossen sind: HBCD-haltiges EPS/XPS, EPS/XPS vor 2016 produziert und ohne einen entsprechenden Nachweis. Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen etc.

Sorten-Nr.: [4680](#)

Dämmstoffe, HBCD-haltig **!! durch gesetzl. Änderung für 2017 ausgesetzt!!** (BGBL 2016 Teil I Nr. 64, S. 3103)

(AVV 170603*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Styropor(EPS)-/ Styrodur (XPS) –Teile, –Platten und –Formteile aus dem Bau- und Abbruchbereich sowie aus der Dach- und Wand-Sanierung bei Produktion vor oder nicht gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015. Auch in Mischung mit anderen Baustellenmischabfällen in Anteilen von weniger als 75 Vol.%.

Ausgeschlossen sind: Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Teer oder Bitumen, überwiegend mineralische Beimischungen wie Beton, Fliesen oder Bauschutt etc.

Sorten-Nr.: [4681](#)



Glas-/Steinwolle, künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) (AVV 170603*)

Gefährlicher Abfall mit Auflagen aus der Nachweisverordnung (Deklarationspflicht, Begleitschein, Entsorgungsnachweis)!

Glas-/Steinwolle und Mineralfaserabfälle gelten als gesundheitsschädlich und müssen gemäß TRGS 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt in typenzugelassene Big Bags transportiert und angeliefert werden, da sonst zusätzliche Kosten entstehen und u.U. sogar eine Abweisung und ein Rücktransport des Abfalls drohen kann (siehe unten!).

Ausgeschlossen sind: Deckenplatten, Odenwaldplatten

Sorten-Nr.: 4140

KMF -Gewebesäcke 1,5 m³ sind vorrätig und können bei uns bezogen werden

Sorten-Nr.: 7423

WICHTIG! Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)!

Unverpackte oder falsch verpackte „gefährliche“ Glaswolle oder Mineralfaserabfälle dürften aus genehmigungsrechtlicher Sicht regulär gar nicht angenommen werden und Nichtbeachtung stellt in jedem Einzelfall einen Straftatbestand dar! Als gefährlich ist jede KMF einzustufen, die nicht mit einem eindeutigen, sicheren Nachweis der Ungefährlichkeit übergeben wird. Nach 2001 in den Handel gebrachte KMF gilt als ungefährlich. Gefährliche KMF dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Das nachträgliche Sortieren und Verpacken als Fehlwurf ankommender KMF oder unzureichend verpackter KMF auf unserem Hof verursacht, u.a. wegen den behördlichen Auflagen zum Personenschutz, einen enormen zusätzlichen Aufwand, den wir Ihnen bei Nichtbeachtung nachbelasten müssen! Folgende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt: Rüstzeitpauschale 50,- €, Abzug bei Fehlwurf 500,- €/to, Nachverpacken bei bemängelter Monoanlieferung 500,-€/to (Preise zzgl. MwSt.).

Auch nachgewiesen als „ungefährlich“ einzustufende KMF kann ausschließlich nur gleichartig verpackt entsorgt und deshalb ebenfalls nur unter den gleichen Auflagen wie die gefährliche KMF angenommen werden!



SCHROTT UND METALLE:

Eisenschrotte

(AVV 170405)

Hierzu gehören Eisen, Stahl oder Schrott aus Bau- und Abbruch. Die Eisenschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt und sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Die Einstufung in die verschiedenen Sorten erfolgt nach Art, Materialstärke, Zustand und Zusammensetzung der Schrotte. Bei mit nicht eisenhaltigen Fremdstoffen verunreinigten Schrotten müssen diese durch einen Großshredder vorbehandelt und gesäubert werden und deshalb erfolgt die Zuteilung auf die Sorte Altblech/Schmelzeisen.

Ausgeschlossen sind: Sandwich-Elemente, Schrotte mit „gefährlichen“ Anhaftungen, Beimengungen oder Anstrichen. Auch Elektronikschrott, Bildschirm- oder Kühlgeräte. Sie enthalten zwar „Metalle“, i.d.R. aber auch Schadstoffe und sind somit gesondert zu entsorgen. Wasser, Schnee und Eis (werden ggf. geschätzt und in Abzug gebracht).

Gängige Sorten:

- **Altblech/Schmelzeisen: Materialstärke bis 3 mm oder bei nichteisenhaltigen Anhaftungen/Fremdstoffen**

Sorten-Nr.: 605

- **Mischschrott, leicht: Materialstärke von 3 bis 6 mm**

Sorten-Nr.: 105

- **Baustahl/Moniereisen: Weitgehend frei von Betonanhaftungen**

Sorten-Nr.: 107

- **Mischschrott, schwer: Materialstärke von > 6 mm**

Sorten-Nr.: 110

- **Handelsguss/Ofenteile/Kanalrohre**

Sorten-Nr.: 815

- **V2A-Schrott/Edelstahl**

Sorten-Nr.: 1025

Viele weitere Sorten/Qualitäten auf Anfrage

Metallschrotte

(AVV 170401, 170402, 170403, 170404, 170407, 170411, 200140 oder 160118)

Hierzu gehören verschiedene „Nichteisen“-Metalle wie Kupfer, Aluminium, Messing, Zink, Blei etc. z.B. aus dem Bau oder Rückbau- und Abbruch. Die Metallschrotte müssen frei von Fremd- und Störstoffen sowie schädlichen Anhaftungen oder Verunreinigungen und nach Möglichkeit weitgehend sortenrein getrennt sein. Gemischte Anlieferungen werden gegen Aufwand nachsortiert oder prozentual geschätzt oder sofern der Sortieraufwand nicht lohnt zur schlechteren Qualität eingestuft.

Aufgrund vieler Sorten mit sehr spezifischen Anforderungen und börsenabhängigen Tagespreisen ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung ratsam.

Gängige Sortengruppen sind:

- **Aluminiumsorten**

Sorten-Nr.: 20xx

- **Bleisorten**

Sorten-Nr.: 21xx

- **Bronzesorten**

Sorten-Nr.: 22xx

- **Kupfersorten**

Sorten-Nr.: 27xx

- **Messingorten**

Sorten-Nr.: 28xx

- **Rotgussorten**

Sorten-Nr.: 29xx

- **Zink- und Zinnsorten**

Sorten-Nr.: 30xx

Viele weitere Sortengruppen und Einzelqualitäten auf Anfrage



Bildschirmgeräte, Monitore

(AVV 160113* oder 200335*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Bildschirme, Monitore, Bildröhren, Flachbildschirme oder LDC-Anzeigergeräte ohne Beschädigung.

Ausgeschlossen sind: Kaputte Bildröhren oder Flachbildschirme.

- **Bildschirmgeräte nach Gewicht (Großmengen)**

Sorten-Nr.: 2505

- **Bildschirmgeräte nach Stück (Kleinmengen)**

Sorten-Nr.: 2510

- **EDV-Monitore nach Stück**

Sorten-Nr.: 2511

- **Bildröhren nach Stück**

Sorten-Nr.: 2520

Elektronikschrotte

(AVV 160113* oder 200335*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Gebrauchte elektrische Geräte, elektronische Bauteile, Schalt- und Telekommunikationsanlagen, IT- und Unterhaltungselektronik, Platinen, Stecker, etc. Die Wertigkeit hängt vom Metallgehalt ab, je höher, desto werthaltiger, je kunststoffreicher desto weniger Wert.

Ausgeschlossen sind: Bildschirmgeräte, sonstige nicht elektronische Abfälle

- **Elektronikschrott minderwertig, metallarm**

Sorten-Nr.: 2310

- **Elektronikschrott hochwertig, metallreich**

Sorten-Nr.: 2315

Haushaltsgroßgeräte

(AVV 200135*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Haushaltsübliche Großgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Kombigeräte.

Sorten-Nr.: 605

Kühlgeräte, Klimageräte

(AVV 200123*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Haushaltsübliche Kühl- und Gefriergeräte, technische Kälte und Klima-Geräte.

- **Kühlgerät < 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2410

- **Kühlgerät > 1,70 m**

Sorten-Nr.: 2411

Leuchtstoffröhren/Leuchtmittel

(AVV 200121*)

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!
Anlieferung und Einbringung durch den Kunden in die dafür bereitstehenden Erfassungssysteme.

Als Partner des Rücknahme-Systems „Lightcycle“ ist die Übernahme für Sie bei eigener Einbringung kostenfrei.

Sorten-Nr.: 2625

Nachspeichergeräte, Elektrospeicherheizung

Gefährlicher Abfall, aufgrund eines BRD-weiten Sammel- und Rücknahmesystems (EAR) **ohne** Auflagen aus der Nachweisverordnung!

Ausgebaute Elektrospeicherheizkörper müssen gemäß TRGS 519, 520 und 521 grundsätzlich als „Gefahrstoff“ behandelt/ausgebaut und staubdicht verpackt (Folie, Klebeband) transportiert und angeliefert werden. Neben Asbest und Mineralfasern können giftige Chrom-VI-haltige Wärmespeichersteine verbaut sein.

- **Nachtspeichergeräte asbesthaltig (AVV 160212*)**

Sorten-Nr.: 2610

- **Nachtspeichergeräte asbestfrei (AVV 160213) mit Nachweis!**

Sorten-Nr.: 2611



BESONDERE ABFÄLLE:

Altreifen

(AVV 160103)

Gebrauchte Reifen mit und ohne Felge je nach Typ, Art und nach Stückzahl. Sonderreifen auf Anfrage.

- **PKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4915

- **PKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4920

- **LKW-Reifen ohne Felgen**

Sorten-Nr.: 4925

- **LKW-Reifen mit Felgen**

Sorten-Nr.: 4926

- **Motorrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4945

- **Fahrrad-Reifen**

Sorten-Nr.: 4950

Gefährliche Abfälle

Sie unterliegen strengen Anforderungen aus Nachweisverordnung und erfordern das Beantragen von Einzelentsorgungsnachweisen (> 20 to) oder das Vorhalten von Sammelentsorgungsnachweisen (< 20 to je Anfallstelle) sowie deren Genehmigung durch die oberste Abfallbehörde (SAA). Es besteht die Pflicht zur behördlich überwachten elektronischen Nachweisführung bei Entsorgungsnachweisen oder zum Ausstellen und Vorhalten von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Handwerker und Kleinanlieferer sind ab einer Jahresgesamtmenge von 2.000 kg als Summe aller gefährlichen Abfälle verpflichtet zur Registerführung gemäß den Auflagen der Nachweisverordnung. Die Mengenkontrolle obliegt dem Abfallerzeuger/-anlieferer.

Außerdem bestehen besondere Bestimmungen und Auflagen zur Erfassung, Lagerung, Getrennthaltung und zum Transport, welche zuvor im Einzelfall geprüft und beurteilt werden müssen. Auch bleibt die Verantwortung bis zur nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung immer beim Abfallerzeuger. Aus diesen Gründen ist immer eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung, ggf. ein Ortstermin zwingend.

Die unten aufgeführten Sorten dürfen in haushaltsüblichen Kleinstmengen bei uns angeliefert werden:

- **Gebrauchte Öle von Maschinen, Getrieben, Motoren (AVV 130502*)**

Sorten-Nr.: 5110

- **Emulsion halogenfrei (AVV 120109*)**

Sorten-Nr.: 5116

- **Öl- und fettverunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien (AVV 150202*)**

Sorten-Nr.: 5121

- **Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (AVV 150110*)**

Sorten-Nr.: 5125

- **Spraydosen (AVV 150110*)**

Sorten-Nr.: 5135

- **Altlacke, Altfarben lösemittelhaltig (AVV 080111*)**

Sorten-Nr.: 5140

- **Altlacke, Altfarben nicht lösemittelhaltig (AVV 080112)**

Sorten-Nr.: 5142

- **Feuerlöscher (AVV 160504*)**

Sorten-Nr.: 5145

- **Salze und Lösungen (AVV 060314)**

Sorten-Nr.: 5160

Übernahme-/Begleitscheingebühr

Ausgehend aus den Anforderungen aus der Nachweisverordnung und den damit verbundenen Auflagen zur elektronischen Nachweisführung, erfolgt eine Berechnung des administrativen Aufwandes für die Durchführung oder Erstellung der Übernahmescheine bei Sammelentsorgungsnachweisen.

Sorten-Nr.: 7310



NICHTBEACHTUNG DER ANNAHMERICHTLINIEN-FEHLWÜRFE:

Die Nichteinhaltung unserer Annahmerichtlinien führt grundsätzlich zu zusätzlichen Kosten, die entweder bei Kleinmengen pauschaliert oder bei größeren Mengen nach tatsächlichem Aufwand inklusive aller erforderlichen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls kann bei grober Missachtung die Annahme bis zur Klärung der abfallrechtlichen Einstufung, der zulässigen Entsorgung und der damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt erfolgen und im schlechtesten Fall die Ladung oder Teile davon nicht übernommen und kostenpflichtig zurück bzw. abgewiesen werden. Alle daraus entstehenden Kosten sind dann vom Verursacher zu tragen.

Kleinmengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte wird bei nur geringfügig vorhandenen und mengenmäßig wie nachweistechisch unbedeutenden Fehlwürfen eine pauschale Berechnung der anfallenden Kosten vorgenommen. Die Pauschalen schließen alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Entsorgung, Nachweisführung etc.) mit ein. Der Platzwart legt bei positivem Befund von Störstoffen etc. Art und Anzahl an Pauschalen fest. I.d.R. wird der Befund als Beleg digital (Bild) erfasst.

Folgende Pauschalen werden mit Bezug auf die Hauptsorte genutzt:

Abzug Wasser	(bis ca. 200 Liter)
Fehlwurf KMF (Glas-/Mineralwolle)	(bis ca. 20 kg)
Fehlwurf gefährlicher Abfälle	(bis ca. 10 kg)
Fehlwurf Abfall	(bis ca. 150 kg)

Darüber hinaus werden manche Fehlwürfe nach Anzahl/Stück abgerechnet. Folgende Fehlwürfe werden geahndet:

Feuerlöscher
Bildschirmgeräte (Fernseher/Monitor)
Reifen
Kühlgeräte
Ölradiatoren
Nachtspeichergeräte

Größere Mengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte werden bei mengenmäßig wie nachweistechisch bedeutenden Fehlwürfen eine andere Vorgehensweise und eine Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten nach Aufwand vorgenommen. In diesem Fall wird ein Sortensplit durchgeführt, d.h. die als Fehlwurf enthaltene Sorte wird anschließend auf den erzeugten Belegen und in der Rechnung mit Gewicht geführt.

Alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Wiegung, Entsorgung, Nachweisführung etc.) werden separat nach tatsächlich festgestelltem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Betriebsleitung oder deren Vertretung legen bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen fest. Die Fehlwürfe werden als Beleg digital erfasst (Bild) und ggfls. versendet.

Übernahme des Fehlwurfs

Handelt es sich bei den Fehlwürfen um Abfälle, die wir entweder aus genehmigungsrechtlicher Sicht nicht behandeln dürfen oder für die es keine uns bekannte bzw. von uns angebotene Entsorgungsmöglichkeit gibt, wird die Anlieferung abgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgekippte Ladungen, bei denen die Missachtung unserer Annahmerichtlinien erst später auffällig wird. In diesem Fall wird der Abfall kostenpflichtig rückverladen und rücktransportiert. Ist dies nicht möglich oder wird die Rücklieferung verweigert, so werden unter Einbezug der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die nötigen Schritte zu einer geordneten Entsorgung veranlasst und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Abweisung des Fehlwurfs